

Familiennachzug aus Eritrea

Eine Arbeitshilfe für Beraterinnen und Berater

Autor der Beratungshilfe ist Robert Stuhr, Rechts-
berater und Leiter des Bildungsprojekts Recht &
Migration.

Stand: März 2018

Eine Haftung für Aktualität, Korrektheit oder Voll-
ständigkeit der bereitgestellten Informationen wird
nicht übernommen.



Arbeitshilfe
Kompakt

Inhalt

- Einleitung
- Die zuständigen Auslandsvertretungen
- Das Visaverfahren
- Besonderheiten für Staatsangehörige aus Eritrea
- Weiterführende Literatur
- Anhang: Muster-Vollmacht für die Vertretung im Familiennachzug



Einleitung

Die vorliegende Beratungshilfe richtet sich an Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Flüchtlinge zum Familiennachzug beraten. Sie behandelt den Familiennachzug zu Staatsangehörigen Eritreas, die sich mit einem humanitären Aufenthaltstitel (AT) in Deutschland aufhalten. Die Handreichung konzentriert sich dabei ausschließlich auf den Familiennachzug zu Personen, die als Flüchtlinge anerkannt wurden, denen eine Asylberechtigung zuerkannt wurde bzw. die als Resettlement-Flüchtlinge aufgenommen wurden. Diese Arbeitshilfe berücksichtigt die Situation zum Stand März 2018.

Die Beratungshilfe setzt Basiskenntnisse über die Rechtsgrundlagen für die Familienzusammenführung voraus.

Auf die umfangreichen allgemeinen Ausführungen zum Familiennachzug zu Flüchtlingen in der Veröffentlichung „Fluchtpunkte intern 04“ (<https://www.caritas.de/fluchtpunkte>) wird ergänzend hingewiesen.

Teil I stellt die vier zuständigen Auslandsvertretungen (AV) vor.

Teil II behandelt das Visumverfahren von der Fristwahrung und Antragstellung über Buchung und Wahrnehmung des Vorsprachetermins und dem sich anschließenden Verfahren bis zur Entscheidung über den Antrag.

In Teil III geht es um spezifische Probleme des Nachzugs aus Eritrea sowie die Anforderungen an die Zumutbarkeit und Mitwirkungspflicht der Antragstellenden.

Hinweis: Fehlt bei der Angabe von §§ ein Zusatz, handelt es sich um Vorschriften des AufenthG.

Verwendete Abkürzungen:

AA = Auswärtiges Amt
AV = Auslandsvertretungen
ABH = Ausländerbehörde
AE = Aufenthaltserlaubnis
AT = Aufenthaltstitel
NE = Niederlassungserlaubnis
UMF = unbegleiteter minderjähriger Flüchtling



I. Die zuständigen Auslandsvertretungen

Grundsätzlich ist die AV in Asmara (Eritrea) für Nachzugsverfahren zuständig. Da sie aber aus politischen und personellen Gründen die Verfahren nicht selbst bearbeitet, hat das Auswärtige Amt (AA) Nairobi (Kenia) als Ersatz bestimmt. Daneben werden Nachzugsverfahren auch über Addis-Abeba (Äthiopien) und Khartum (Sudan) abgewickelt.

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich grundsätzlich nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. Wohnsitz der antragstellenden Person. Dafür ist es erforderlich, dass diese nicht nur vorübergehend am Ort verweilt, sondern eine gewisse Verfestigung des Aufenthaltes besteht. Davon wird ausgegangen, wenn sich die Angehörigen mind. 6 Monate nachweislich im Land aufgehalten haben.

Der sechsmonatige Voraufenthalt ist aber entbehrlich, wenn entweder das AA eine AV ausdrücklich bestimmt hat (Nairobi) oder der Aufenthalt im Nachgang durch die Registrierung als Flüchtling legalisiert wird. Eine Legalisierung erfolgt grundsätzlich durch staatliche Stellen. In einzelnen Ländern unterstützt der UNHCR die lokalen Behörden bei diesem Vorgang (Khartum und Addis Abeba).

1. Botschaft Asmara

www.asmara.diplo.de

Dort heißt es: „Antragsteller für längerfristige Visa der Kategorie D [...] können an der Botschaft Asmara vorsprechen.“

Die AV nimmt also zumindest Anträge entgegen. Ob sie auch eine Identitätsklärung vornehmen kann, geht aus den Angaben nicht hervor, ist aber zu bezweifeln. Zweckmäßigerweise sollte gleich bei der Antragstellung angefragt werden, ob eine Identitätsklärung in Asmara erfolgen kann. Die Bearbeitung der Verfahren aus Asmara erfolgt nach wie vor in Nairobi.

Faxnummer und Emailkontakt der Botschaft finden Sie hier:

www.asmara.diplo.de/Vertretung/asmara/de/Impresum.html

Ein Merkblatt und eine Liste mit derzeit einem Anwalt hier:

www.asmara.diplo.de/Vertretung/asmara/de/04/Konsularischer_Service/Konsularhilfe.html

2. Botschaft Nairobi

www.nairobi.diplo.de/

Auf der Startseite rechts finden Sie Telefon, Fax und - etwas versteckt - die Emailadresse der Visastelle. Auf der Seite

www.nairobi.diplo.de/Vertretung/nairobi/de/009_Visabestimmungen/visabestimmungen.html

sind Merkblätter für Antragstellende aus Eritrea zu finden, auch ein Link zur Online-Terminbuchung.

Besondere Einschränkungen finden sich nicht, da Nairobi offiziell Anträge eritreischer Staatsangehöriger auf ein nationales Visum bearbeitet.

3. Botschaft Addis-Abeba

www.addis-abeba.diplo.de/

Die Navigation auf der Seite gelingt am besten über die Sitemap:

<http://www.addis-abeba.diplo.de/Vertretung/addis-abeba/de/Sitemap.html>

Auf der Seite sind Faxnummern, Emailkontakte, ein Link zur Terminbuchung und eine elektronische Antragserfassung zu finden. Es gibt auch ein Merkblatt für den Familiennachzug.

Der Nachweis des gewöhnlichen Aufenthaltes in Äthiopien kann entweder durch die Vorlage einer äthiopischen Aufenthaltserlaubnis (gültig seit 6 Monaten) oder einen „Proof of Registration“ (POR) beim UNHCR geführt werden.

Flüchtlinge, die aus den Nachbarstaaten nach Äthiopien einreisen, müssen sich grundsätzlich binnen 15 Tagen nach der Einreise behördlich registrieren. Danach ist die Registrierung erschwert und unterliegt dem Ermessen der äthiopischen Behörden. Die Registrierung erfolgt in besonderen Zentren, die sich in der Nähe der Flüchtlingslager in Äthiopien befinden. Eritreische Flüchtlinge werden i.d.R. an die Lager in Afar im Nordosten Äthiopiens und Shire in der Tigray Region verwiesen.

Für die Registrierung ist die äthiopische Regierungsbehörde ARRA (Administration for Refugee and Returnee Affairs) zuständig. Die zentrale ARRA Registrierungsstelle (Reception and Screening Centre) für neuankommende Eritreer(innen) in der Tigray Region

befindet sich in Inda Aba Guna (Enda Abaguna). Im Rahmen der Registrierung erhalten Flüchtlinge Registrierungs- und Identitätsdokumente, die für weitere Verfahren, inklusive Genehmigungsverfahren zur Ausreise aus den Camps und das Visaverfahren erforderlich sind. Der vorbezeichnete POR wird Flüchtlingen in den Camps nach erfolgter Registrierung bei ARRA auf Anfrage ohne weitere Voraussetzung durch den UNHCR ausgestellt.

Flüchtlinge in Äthiopien unterliegen der sog. "Encampment Policy", d.h. sie sind aufgefordert, sich nach der Registrierung in Flüchtlingslagern aufzuhalten, deren Verwaltung der Verantwortung von ARRA unterliegt. Zum Verlassen des Lagers wird eine Genehmigung (pass permit) der Lagerbehörden benötigt. Für die Erteilung einer Genehmigung zum Zwecke der Visumsbeantragung verlangen die Behörden die Vorlage bestimmter Dokumente, wie z.B. Nachweise über die Registrierung bei ARRA und UNHCR, Nachweise über die Flüchtlingsanerkennung des Angehörigen in Deutschland und die Bestätigung des Termins zur Vorsprache bei der deutschen Botschaft. Für die Übermittlung von Dokumenten an Angehörige in den Lagern kann z.B. die folgende Faxnummer des ARRA Büros in Addis Abeba genutzt werden: +251 0111552008.

4. Botschaft Khartum

www.khartum.diplo.de

Unter

www.khartum.diplo.de/Vertretung/khartum/de/06/Nationalvisum/National.html

finden Sie Angaben zur Beantragung längerfristiger Visa, sowie ein Merkblatt zur Familienzusammenführung zu eritreischen Schutzberechtigten.

Für eritreische, im Sudan durch den Commissioner of Refugees (COR) oder den UNHCR registrierte Flüchtlinge gilt der Grundsatz des gewöhnlichen Aufenthalts nicht. Die Botschaft Khartum ist für diese Personengruppe die örtlich zuständige Behörde für die Beantragung eines Visums sobald ein Aufenthalt und eine Registrierung im Sudan vorliegen.

Der Nachweis dieses Aufenthalts kann entweder durch Vorlage einer Aufenthaltserlaubnis (gültig seit 6 Monaten) oder Registrierung durch den Commissioner of Refugees (COR) oder UNHCR (case file/mandate letter) geführt werden. Der Nachweis muss schon im

Rahmen der Terminanfrage erbracht werden.

Eritreische Flüchtlinge, die in den Sudan einreisen, sind verpflichtet, sich zunächst bei der für die jeweilige Grenzregion zuständigen Stelle des sudanesischen Commissioner for Refugees (COR) registrieren zu lassen und sich in den dazugehörigen Flüchtlingslagern aufzuhalten. Eritreische Flüchtlinge werden i.d.R. in den Lagern im Ost-Sudan untergebracht. Eine Registrierung bei COR in Khartum ist in der Regel nicht möglich.

Nach Beendigung des Registrierungsverfahrens wird von COR eine Identitätskarte für Flüchtlinge (COR refugee Card „Yellow Card“) mit einer befristeten Gültigkeit ausgestellt. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Verlängerung erforderlich. Die Verlängerung ist i.d.R. nur bei der COR-Stelle möglich, die die Karte ausgestellt hat.

Der UNHCR hat in Ausnahmefällen Registrierungen in Khartum vorgenommen, wenn eine besondere Schutzbedürftigkeit gegeben war. Dies betraf insbesondere Fälle von unbegleiteten Kindern.

Für das Verlassen der Lager ist eine offizielle Genehmigung der sudanesischen Behörden erforderlich. Die Bewegungsfreiheit für Flüchtlinge im Sudan ist grundsätzlich stark eingeschränkt und unterliegt strengen Kontrollen der sudanesischen Sicherheitsbehörden. Das Verlassen der Lager wird nur in bestimmten Fällen, wie z.B. zur Vorsprache bei einer Botschaft zur Beantragung eines Visums zur Familienzusammenführung gewährt. Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge muss außerdem eine Reisebegleitung organisiert werden.

5. Allgemeine Hinweise für die Praxis

Antragstellung und Durchführung des Verfahrens sind bei den Botschaften unterschiedlich geregelt, abgestellt auf die örtlichen Gegebenheiten. Da sich von Zeit zu Zeit auch die Verwaltungspraxis ändert, sollte man die Webseiten der AV daraufhin prüfen, bevor ein Antrag gestellt oder ein Termin gebucht wird. In Zweifelsfällen wendet man sich vorher per Email an die AV oder (zusätzlich) an das AA in Berlin.

Ausgangspunkt für die Beratung ist die Erkenntnis, dass die Praxis des AA und der AV leider nicht immer mit geltendem Recht vereinbar ist. Das liegt vermutlich an den Zwängen des Anstiegs der Visaverfahren und der Personalnot in den AV. Man darf davon ausgehen,

dass die AV ansonsten die Anträge korrekt bearbeiten würden. Gelegentlich werden allerdings durch einzelne Botschaftsmitarbeiter(innen) die Grenzen des Zulässigen überschritten.

In der Beratung haben die Interessen des Klienten/der Klientin Vorrang, soweit diese mit geltendem Recht in Einklang zu bringen sind. Maßgeblich ist die Rechtslage in der Auslegung durch die Gerichte, nicht die Ansichten der AV.

Soweit und solange die Interessen der Klient(inn)en nicht berührt werden, sollten Sie sich an die Regeln der AV halten, da diese zunächst über eine Zustimmung entscheiden. Teilweise gereicht rechtswidriges Handeln der AV den Klient(inn)en sogar zum Vorteil. Ist das aber nicht der Fall, orientiert man sich an der Rechtslage. Dabei gehen Sie stets so vor, als käme es später zu einem Gerichtsverfahren. Das heißt, Antragstellung, Begründung, Mitwirkung usw. erfolgen so, dass sie ggf. später das Verwaltungsgericht überzeugen können.

II. Das Visaverfahren

Dieses Kapitel gilt für alle Visaverfahren bei den oben angegebenen AV. Dabei werden Rechtslage und Praxis der AV gegenübergestellt und Ratschläge zur Vorgehensweise gegeben. Im Vordergrund stehen Probleme der Beweislast und -führung sowie verfahrensrechtliche Fragestellungen, da sie den Beratungsalltag zumeist bestimmen. Einige Themen sind in Abschnitt III gesondert behandelt (z.B. Passpflicht, Klärung des Sorgerechts, Registrierung der Eheschließung).

1. Der Antrag

Nach § 81 Abs.1 wird dem/der Ausländer(in) ein Aufenthaltstitel auf seinen Antrag erteilt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Das Visum ist ein Aufenthaltstitel gemäß § 6 Abs.3 AufenthG, dessen Erteilung sich nach den für AE geltenden Vorschriften richtet.

Der in Deutschland lebende Flüchtling sollte sich von seinen Angehörigen eine Vollmacht geben lassen, die eine Befugnis zur Durchführung des Verfahrens sowie zur Abgabe von Willenserklärungen, zur Entgegennahme von Bescheiden und Einlegung von Rechtsmitteln sowie zur Bestellung eines/einer Unterbevollmächtigten (z.B. Rechtsanwalt) umfasst. Eine Vorlage für eine solche Vollmacht finden Sie im Anhang dieser Arbeitshilfe. Sie muss nicht notariell beglaubigt, aber eigenhändig unterschrieben sein. Nach der Unterschriftsleistung kann die Vollmacht auf dem Postwege zurück nach Deutschland geschickt und der AV vorgelegt werden. Diese muss dann mit dem/der Bevollmächtigten kommunizieren, Auskunft erteilen und den Bescheid zustellen. Dadurch ist eine bessere und schnellere Beratung gewährleistet. Die Bevollmächtigung kann in jeder Lage des Verfahrens erfolgen.

Für die Antragstellung selbst besteht weder ein Schriftformerfordernis noch Formularzwang. Sie kann auch mündlich (telefonisch) oder per Email erfolgen. Das würde aber zu Beweisproblemen führen, zumal die Fristwahrung nachgewiesen werden muss. Mündliche Anträge und solche ohne Zustellungsnachweis verbieten sich daher von selbst. Im Interesse der Klient(inn)en ist daher folgende Vorgehensweise empfehlenswert:

1.1

Erstellen Sie zunächst ein Schreiben mit den wesentlichen Angaben, also den Daten aller nachziehenden Personen (Name, Geburtsdatum und -ort, aktuelle Anschrift, Verwandtschaftsverhältnis zum/zur Stammberechtigten), ferner einen Nachweis über dessen/deren Status (Kopie BAMF-Bescheid, AT oder Bescheinigung der ABH über die Beantragung des AT) und den persönlichen Daten bzw. der Anschrift. Weiter bean-

tragen Sie in dem Schreiben die Erteilung des Visums aus allen rechtlichen Gründen und stellen klar, dass man sich an das auf der Webseite der AV beschriebene Verfahren halten und alle Dokumente gesammelt beim online gebuchten Termin vorlegen werde. Das Schreiben, so schließen Sie ab, soll nur den Nachweis fristgerechter Antragstellung erbringen (siehe auch die Musterschreiben in Fluchtpunkte intern 04 - <https://www.caritas.de/fluchtpunkte>).

1.2

Nachdem die Bezugsperson den Antrag unterschrieben hat, wird dieser per Fax an die zuständige AV geschickt, wobei der Sendebericht als Eingangsnachweis dient. Eine Kopie des Antrages und des Sendeberichts nehmen Sie zu Ihren Akten und geben die Originale der Bezugsperson mit.

Wenn ein Fax nicht durchkommt, senden Sie eine E-Mail und fordern eine Empfangsbestätigung an. Einige AV bestätigen selbst den Eingang per Email.

Im Gegensatz zu den für syrische Flüchtlinge zuständigen AV besteht bei den o.a. AV die Möglichkeit eines Fax bzw. einer Email, weshalb man zur Fristwahrung nicht auf andere Mittel zurückgreifen muss, insbesondere nicht auf das Webformular für den Nachzug zu syrischen Flüchtlingen (<https://fap.diplo.de/>).

Notfalls kommt auch ein Fax an die für den Wohnort der Bezugsperson in Deutschland zuständige ABH in Betracht. Sicherheitshalber sollte aber der Antrag zusätzlich per Fax an die AV gehen. Bei eritreischen Staatsangehörigen ist das Fax an die AV immer erste Wahl!

Eine Antragsstellung über Einschreiben mit Rückschein ist wegen der unsicheren Postverhältnisse und der langen Postlaufzeiten nicht sinnvoll. Entscheidend ist in jedem Fall, dass der EINGANG des Antrages nachweisbar sein muss.

Nachdem der Antrag auf diese Weise gestellt worden ist, sammeln Sie alle Dokumente und senden diese an die Angehörigen im jeweiligen Land. Dazu gehören Kopien des Fax und Sendeberichts, des BAMF-Bescheides und des eAT der Bezugsperson (siehe 1.1.). Ergänzend schicken Sie den Angehörigen auch das ausgefüllte und -gedruckte Webformular auf <https://fap.diplo.de/>, das der AV die Arbeit erleichtert.

Die hier geschilderte Vorgehensweise hat den Vorteil, dass Sie es selbst in der Hand haben, den Antrag zu stellen. Nach Ansicht des AA kann zwar ein Antrag nur gestellt werden, indem das nachzugswillige Familienmitglied im Rahmen des online gebuchten Termins persönlich bei der zuständigen AV vorspricht und dort

die Unterlagen für das Visum vollständig einreicht. Das Erfordernis der persönlichen Antragstellung gelte für jede Person und diene der Klärung der Identität, nach § 5 Abs.1 Nr.1a AufenthG.

Das ist aber in dieser Weise nicht zutreffend. Antragstellung und Identitätsklärung durch Vorsprache sind zu trennen. Bei letzterer handelt es sich um eine Voraussetzung für das Visum, dessen Prüfung einen wirksamen Antrag voraussetzt. Insofern erfordert die Identitätsklärung, nicht aber die Antragstellung eine persönliche Vorsprache.

Ebenfalls unzutreffend sind Hinweise auf Webseiten der AV, z.B. Khartum

<http://www.khartum.diplo.de/Vertretung/khartum/de/06/Antragberechtigung.html>

wonach ein Antrag ohne örtliche Zuständigkeit nicht angenommen werden könne. Es kann z.B. gerade streitig sein, ob sich jemand im Land aufhält. Die AV ist verpflichtet, den Antrag entgegenzunehmen und ggf. ablehnend zu bescheiden, (§ 24 Abs.3 VwVfG).

Im Notfall kann Untätigkeitsklage erhoben werden, sollte sich die AV weigern, den Antrag anzunehmen oder zu bearbeiten.

2. Terminvergabe

Da die AV unterschiedliche Systeme bei der Vergabe von Terminen nutzen, wird empfohlen, sich im Einzelfall auf der jeweiligen Webseite zu informieren.

Es sollte weiter immer geprüft werden, ob im Falle der gleichzeitigen Antragstellung durch mehrere nachzugswillige Angehörige eine gesonderte Terminbuchung für die einzelnen Familienmitglieder erforderlich ist.

Für die Buchung des Vorsprachetermins sind i.d.R. nachfolgende Daten bereitzuhalten:

- Name und Vorname der antragstellenden Person
- Geburtsdatum der antragstellenden Person
- Reisepassnummer der antragstellenden Person (bzw. im Falle eritreischer Flüchtlinge im Sudan ersatzweise die Nummer der COR-ID oder Registrierungsnummer des UNHCR)
- Kontaktinformationen wie Telefonnummer und Emailadresse, ggf. Wohnanschrift
- ggf. Gültigkeitsdauer des Reisepasses (von – bis)

Ergeben sich in der Beratung Anhaltspunkte für einen besonderen humanitären oder medizinischen Härtefall, der sich von den übrigen Anträgen abhebt, macht es

Sinn, gleichzeitig mit der AV und dem AA Kontakt aufzunehmen, um einen Sondertermin für die nachzugswillige Person zu bitten. Dabei sollte der Sachverhalt ausführlich dargelegt und mit Nachweisen untermauert werden. Sondertermine werden auch für unbegleitete minderjährige Personen oder bei drohender Volljährigkeit vergeben.

Sollte ein Termin nicht wahrgenommen werden können, sollte man unter Vorlage der Terminbestätigung direkt mit der AV in Kontakt treten, um zu klären, ob im Einzelfall kurzfristig ein neuer Vorsprachetermin gewährt werden kann.

3. Verfahren bis zur Vorsprachetermin

Die folgende Zeit bis zur tatsächlichen Vorsprache sollte genutzt werden, um die vorhandenen Dokumente und Urkunden zu prüfen.

Zu oft kommt es vor, dass das Fehlen von Dokumenten erst nach der Vorsprache durch Prüfung der AV festgestellt wird. Dann setzt die zeitraubende Beschaffung ein.

Klären Sie also mit dem Flüchtling, welche Dokumente die Familie besitzt und welche noch fehlen. Im zweiten Schritt prüfen Sie, ob und ggf. unter welchen Bedingungen fehlende Papiere überhaupt beschafft werden können (siehe dazu Abschnitt III). Zu diesem Zeitpunkt können Sie, soweit das von Deutschland aus überhaupt möglich ist, wichtige Hilfe leisten oder zumindest die richtigen Anstöße geben. Ihre bzw. die von Ihnen veranlassten Bemühungen sind Teil der Mitwirkungspflicht, die dem/der Antragstellenden obliegt. Oben wurde erwähnt, dass man ein späteres Gerichtsverfahren im Auge behalten solle. Je sorgfältiger Sie hier Ihre Schritte dokumentieren, desto eher wird später das Gericht von einer Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Dokumentenbeschaffung ausgehen.

4. Persönliche Vorsprache

Die Vorsprache erfolgt im Regelfall, indem der/die Familienangehörige(n) im Rahmen des vereinbarten Termins persönlich bei der AV vorspricht und dort die vorbereiteten Unterlagen für ein Visum zur Familienzusammenführung einreicht. Das heißt aber nicht (siehe oben), dass nur auf diesem Wege ein Antrag gestellt werden kann. Zur Identitätsklärung ist sie jedoch erforderlich.

Das Erfordernis der persönlichen Antragstellung gilt für jede Person (unabhängig vom Alter), die den Nachzug

begehrt. Etwaige Abweichungen durch Altersvorgaben der einzelnen AV sollten im Einzelfall aktuell geprüft werden.

Auch minderjährige unbegleitete Personen müssen in der Regel persönlich bei der AV zum Zwecke der Identitätsfeststellung vorstellig werden. „Unbegleitet“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die minderjährige Person nicht durch einen sorgeberechtigten Elternteil zur AV begleitet werden kann. Hier zählt es sich aus, wenn die in Deutschland lebenden Sorgeberechtigten per Fax den Antrag gestellt haben. Auch das Antragsformular kann in Deutschland ausgefüllt und unterschrieben werden. Durch diese Vorgehensweise muss nur dafür Sorge getragen werden, dass die Unterlagen vollständig beim Termin abgegeben werden. Eine vertraute, volljährige Person aus dem Familien- oder Bekanntenkreis kann mit Vollmacht den/die Minderjährige(n) begleiten. Auf jeden Fall empfiehlt es sich, in diesen Fällen, vorher mit der AV per Email Kontakt aufzunehmen und z.B. darauf hinzuweisen, dass alle Unterlagen vom Minderjährigen bzw. einer Kontaktperson mitgebracht werden und die Antragstellung schon per Fax vorab erfolgt ist.

Sollte sich am Aufenthaltsort des Kindes keine bekannte Person zur Begleitung befinden, ist es ebenfalls ratsam, mit der AV vor dem Termin Kontakt aufzunehmen und die Situation darzulegen. Eine Begleitung kann hier u.U. durch IOM organisiert werden.

Wegen der Bedeutung sei nochmals wiederholt: Ein Antrag setzt KEINE Vorsprache, sondern nur seinen gerichtsfest nachweisbaren Eingang bei der AV voraus. Weigert sich die AV, die Unterlagen im Termin entgegenzunehmen, kann sofort Untätigkeitsklage erhoben werden.

5. Verfahren bis zur Visumerteilung

Einem Visum muss durch die deutsche ABH am beabsichtigten Aufenthaltsort zugestimmt werden. Dies gilt auch im Bereich des Familiennachzugs. Eine Globalzustimmung gibt es bei Staatsangehörigen Eritreas nicht.

Die AV übermittelt die ihr vorliegenden Angaben zur antragstellenden Person, sowie ihrer Bezugsperson in Deutschland an die ABH an deren Wohnort und bittet um Stellungnahme. Die ABH prüft, ob aus ihrer Sicht die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Hierzu kann sie insbesondere Unterlagen nachfordern oder den Stammberechtigten zur persönlichen Vorsprache einladen, um offene Fragen zu klären.

Geht die Stellungnahme der ABH anschließend bei der AV ein, prüft diese, ob die Entscheidung korrekt ist

oder ob ggf. die AV erneut um Stellungnahme gebeten wird. Die Zustimmung der ABH ist ein verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren. Die abschließende Entscheidung über den Antrag teilt die AV der antragstellenden Person in Form eines Bescheids mit. Gegen diesen sind dann Remonstration und Klage zulässig. Die AV darf auch ablehnen, wenn die ABH zugestimmt hat.

Auch in diesem Verfahrensabschnitt trifft den/die Antragstellende(n) eine Mitwirkungspflicht. Es empfiehlt sich daher, die AV über Probleme oder eingeleitete Dokumentenbeschaffung zu informieren.

Soweit die AV Addis-Abeba behauptet, ein privilegierter Antrag auf Familiennachzug wandle sich nach 15 Monaten in einen normalen Antrag um, wenn man ihn in dieser Zeit nicht betreibt, oder die AV dürfe nach Ablauf einer gesetzten Frist Informationen oder Dokumente unberücksichtigt lassen, ist das rechtswidrig. Ein gestellter Antrag muss entweder beschieden, vom Antragstellenden zurückgenommen oder zum Ruhen gebracht werden. Eine Umwandlung sieht das Gesetz nicht vor. Ferner kennt das Verwaltungsverfahren keine Ausschlussregeln wie das verwaltungsgerichtliche Verfahren. Davon unberührt bleibt die Mitwirkungspflicht der Antragstellenden.

Diese Ansicht der AV kann hier jedoch auch zum Vorteil der Betroffenen gereichen, denn wenn das Verfahren später doch fortgesetzt wird, hat die Botschaft keine Ablehnung getroffen, sondern verweist auf eine falsche und daher irrelevante Ansicht. Man kann das Verfahren regulär fortsetzen, ggf. erfolgt Untätigkeitsklage.

III. Besonderheiten für Staatsangehörige aus Eritrea

Hier sollen einige ausgewählte Probleme besprochen werden, die den Familiennachzug aus Eritrea oft erschweren. Dazu zählen insbesondere die Urkundenlage, das unsichere Urkundenwesen in Eritrea, und die Beweisnot der Antragstellenden im Visumverfahren. Im ersten Abschnitt wird daher allgemein auf das gemeinsame Problem der Zumutbarkeit eingegangen (siehe dazu auch Fluchtpunkte intern 04 mit weiteren Hinweisen). Konkrete Hinweise zur Passpflicht, zum Nachweis der Eheschließung und der Sorgerechtslage, sowie zum Abstammungsgutachten finden Sie in den weiteren Abschnitten 2-5.

1. Zumutbarkeit der Beschaffung von Dokumenten und Urkunden als gemeinsames Problem

Eines der häufigsten Probleme ist die Frage der Zumutbarkeit der Beschaffung von Dokumenten und Urkunden, die von der AV gefordert werden. Einerseits liegt die Darlegungs- und Beweispflicht in den Verfahren bei den Antragstellenden. Andererseits verlangen die AV Dokumente, die vielleicht im Rahmen eines normalen Nachzugs vorgelegt werden können (und dafür auch gedacht sind), aber deren Beschaffung an der Lebensrealität eritreischer Flüchtlinge vorbeigeht.

Die Frage stellt sich also, wie in diesen Fällen rechtlich zu entscheiden ist. Dafür gibt es einen allgemeinen Rechtssatz, der für die ganze Rechtsordnung gilt:

Eine rechtliche Verpflichtung zu einer Leistung, die unmöglich ist, besteht nicht. Dies gilt sowohl, wenn die Leistung objektiv (für jedermann), als auch wenn sie subjektiv (nur für den/die Antragstellende(n)) unmöglich ist. Niemand kann zu Handlungen verpflichtet werden, die er tatsächlich oder rechtlich nicht ausführen kann/darf, oder die ihm aus gesundheitlichen, ethischen oder finanziellen Gründen unzumutbar sind.

Im BGB ist dieser Grundsatz in § 275 BGB geregelt, in § 65 SGB I für das gesamte SGB, in §§ 5,7 AufenthV für die Passbeschaffung, in § 9 Abs.2 PStG für die Beschaffung von Urkunden. Es handelt sich aber um einen allgemeinen Rechtssatz, der in der gesamten Rechtsordnung gilt.

In § 9 Abs. 2 PStG findet sich eine für Familiennachzugsverfahren sehr passende Regelung, die als brauchbarer Maßstab für die Beratung dient:

„Ist den zur Beibringung von Nachweisen Verpflichteten die Beschaffung öffentlicher Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so können auch andere

Urkunden als Beurkundungsgrundlage dienen. Sind auch diese nicht einfacher zu beschaffen als die erforderlichen öffentlichen Urkunden oder können die für die Beurkundung erheblichen tatsächlichen Behauptungen der Betroffenen weder durch öffentliche noch durch andere Urkunden nachgewiesen werden, so kann der Standesbeamte zum Nachweis dieser Tatsachen Versicherungen an Eides statt der Betroffenen oder anderer Personen verlangen und abnehmen.“

Es genügt aber nicht, die Unzumutbarkeit nur zu behaupten. In jedem Fall sollten Sie die Mitwirkungspflicht und ein späteres Gerichtsverfahren im Auge behalten und den überzeugenden Nachweis führen, dass sich die Klient(inn)en im Rahmen ihrer Kräfte um die Beschaffung der Dokumente bemüht haben (soweit das Bemühen sich nicht schon aus den o.a. Gründen erledigt).

Im ersten Schritt stellen Sie fest, welche Urkunden und Dokumente gefordert werden (Webseite der AV, Merkblätter, Schreiben der AV), und welche noch fehlen bzw. nicht in der richtigen Form vorliegen. Im zweiten Schritt sollten Sie den Flüchtling und seine Angehörigen bei der Beschaffung der fehlenden Dokumente unterstützen. Dabei muss geklärt werden, welche Dokumente Ihr Klient/Ihre Klientin legal und mit vertretbarem Aufwand beschaffen kann, welche nur persönlich im Herkunftsstaat oder dessen AV beantragt oder abgeholt werden können, und welche nicht beschafft werden können.

Alle Schritte erfolgen immer schriftlich, damit Ihre Klient(inn)en später nachweisen können, sich in jeder zumutbaren Weise um die Dokumente bemüht zu haben. Die Praxis zeigt leider, dass hier viel Zeit mit Telefonanrufen u.ä. Schritten vertan wird, statt von Anfang an das Augenmerk auf den Nachweis der Beschaffungsbemühungen zu legen, um die Prozessaussichten zu verbessern.

Wichtig ist, die Anforderungen und Ansichten der AV natürlich zur Kenntnis zu nehmen, sich aber von ihnen nicht beeindrucken zu lassen. Letztendlich zählt nur das gesetzlich Fixierte, worüber Gerichte zu entscheiden haben. Soweit wie irgend möglich, erfüllt man die Anforderungen der AV, um die Mitwirkungspflicht zu erfüllen. Es ist ferner sinnvoll, die AV auf dem Laufenden zu halten und über Veränderungen, Erkrankungen u.ä. zu informieren und ggf. um Fristverlängerung zu bitten.

Aber am Ende darf man sich weder das Arbeitstempo der Botschaft noch deren Rechtsansichten aufzwingen lassen, wenn es gute Gründe dagegen gibt oder die Rechtsprechung die Meinung des AA nicht teilt.

Denken Sie bitte immer daran, dass die große Mehrzahl der Klageverfahren an dem Nachweis der Erfüllung der Mitwirkungspflichten und Ähnlichem scheitert, nicht an den großen Rechtsfragen. Hier kann Ihre Arbeit die größten Früchte tragen, wenn Ihr(e) Klient(in), sollte es zu einem Gerichtsverfahren kommen, seine/ihre Mitwirkung dokumentieren, die Dokumente vorlegen und sein/ihr Vortrag konkrete Fakten enthält.

2. Passpflicht und Identität

Die AV verlangen die Vorlage eines eritreischen Nationalpasses und weisen auf die Erfüllung der Passpflicht (§ 3 AufenthG) hin. Selbst in Fällen, in denen eritreische Staatsangehörige ohne Pass ins Ausland flüchten, sei es ihnen nach Auskunft des AA möglich, sich zur Passbeschaffung an eine eritreische AV zu wenden. Die Tatsache, dabei die eritreische Aufbausteuer von 2 % zu zahlen und eine Reueerklärung zu unterschreiben ist, begründe keine Unzumutbarkeit.

Das ist allerdings eine verkürzte Rechtauffassung, die einseitig zum Nachteil der Flüchtlinge vertreten wird. Dazu die Ansicht des UNHCR:

„In Bezug auf den hier besprochenen Personenkreis von anerkannten Flüchtlingen stellt diese gesetzliche Voraussetzung ein besonderes Problem dar. Denn im Falle, dass ein erforderlicher Pass nicht vorliegt, würde die Pflicht der Passbeschaffung von anerkannten Flüchtlingen verlangen, den Kontakt zu Behörden ihres Herkunftsstaates – sei es im Inland oder in einer Auslandsvertretung – aufzunehmen. Dies kann jedoch schon vor dem Hintergrund als unzumutbar betrachtet werden, als dass es ein konstitutives Element der Flüchtlingseigenschaft ist, den Schutz des Herkunftsstaates wegen der erlittenen oder befürchteten Verfolgung nicht in Anspruch nehmen zu können oder zu wollen.

Würden Flüchtlinge gleichwohl an die Behörden ihrer Herkunftsstaaten verwiesen, so könnten sich dadurch nicht nur Gefahren für den Flüchtling selbst, sondern auch für im Heimatstaat verbliebene Verwandte ergeben. Darüber hinaus bestünde das Risiko, dass die Behörden des Herkunftsstaates durch willkürliche Entscheidungen über die Ausstellung oder Verweigerung von Dokumenten weiterhin das persönliche Schicksal von Flüchtlingen in der Hand behalten und dadurch bereits erlittene oder befürchtete Verfolgung fortsetzen könnten.

Aus diesem Grund sind die Aufnahmestaaten von Flüchtlingen dazu verpflichtet, rechtmäßig aufhältigen Flüchtlingen administrative Unterstützung zu gewähren sowie Dokumente und Bescheinigungen auszustel-

len, die normalerweise vom Heimatstaat ausgestellt würden. Das gleiche gilt für Familienangehörige von anerkannten Flüchtlingen, die nach wie vor im Ausland aufhältig sind.“

In Kombination mit dem o.g. Rechtsgrundsatz zur Zumutbarkeit bedeutet dies für die Passbeschaffung, dass es eritreischen Staatsbürger(inne)n nicht zumutbar ist, eine AV ihres Heimatstaates aufzusuchen, um dort die Aufbausteuer zu entrichten und eine Reueerklärung zu unterschreiben, um so einen eritreischen Pass zu erhalten. Man kann sich darüber streiten, ob dies bei Personen zumutbar ist, die sich wegen eines Studiums oder aus anderen Gründen im Ausland aufhalten. Die schutzbedürftige Lage der Flüchtlinge und ihrer Angehörigen verbietet es aber, den Nachzug davon abhängig zu machen, sich ausgerechnet an die Behörden des Staates zu wenden, aus dem sie geflohen sind. Je nachdem, wie hoch der nachzuzahlende Betrag der Aufbausteuer ist, liegt auch ein Fall unverhältnismäßig hoher Kosten vor (zu denen noch die Gebühren des Passes und dergl. kommen).

In Fällen, in denen kein gültiger Reisepass vorliegt und eine Beschaffung unzumutbar ist, ermöglicht § 7 i.V.m. § 5 AufenthV der AV einen Reiseausweis für Ausländer im Ausland zur Einreise auszustellen. Das wird in der Praxis äußerst restriktiv gehandhabt. Daneben gibt es die zeitraubende Möglichkeit, auf Antrag ausnahmsweise von der Passpflicht befreit zu werden.

Eine andere Ausnahme von der Passpflicht gilt in Addis Abeba. Da es in Äthiopien keine eritreische AV gibt, besteht keine Möglichkeit der nachträglichen Passbeschaffung. In diesen Fällen genügt der AV die Vorlage eines „Emergency Travel Document“ (ETD), welches vom äthiopischen „Main Department for Immigration and Nationality Affairs“ ausgestellt wird. Da dieses Dokument jedoch nicht visierfähig ist, muss mit der Vorlage eines ETD zusätzlich die Ausnahme von der Passpflicht beantragt werden. Genehmigt das BAMF die Ausnahme der Passpflicht, wird der betroffenen Person ein Blattvisum erteilt, welches mit dem ETD zur Einreise nach Deutschland berechtigt.

Nach § 5 Abs.1 Nr.1a AufenthG ist zur Ausstellung des Visums erforderlich, dass die Identität des/der Antragsstellenden geklärt ist. Mit einem anerkannten Pass oder Passersatz ist i.d.R. auch die Identität der antragsstellenden Person geklärt.

Nur wenn dies nicht der Fall ist, muss der/die Antragsteller(in) seine Identität und Staatsangehörigkeit durch andere geeignete Mittel nachweisen. Es obliegt dabei der zuständigen AV zu entscheiden, welche Nachweise sie als ausreichend anerkennt. Meist sind das Dokumente wie z.B. ein abgelaufener Pass, Personal-

ausweis, Führerschein, Urkunden, Zivilregisterauszug u.Ä. Fehlen auch diese Nachweise, muss sich der Konsularbeamte auf andere Art von der Identität der antragsstellenden Person überzeugen. Dazu kann er alle verfügbaren Beweismittel, auch Zeugenaussagen, heranziehen. Die Gesamtheit der zusammengetragenen Beweisstücke muss der Beweiskraft einer Personenstandsurkunde gleichkommen, worüber die AV nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat.

3. Nachweis der registrierten Eheschließung

Die AV verlangen weiter den Nachweis der staatlichen Registrierung der Eheschließung. Sofern die Ehe in Eritrea standesamtlich geschlossen wurde, genügt die Vorlage der Heiratsurkunde. Bei religiöser oder gewohnheitsrechtlicher Eheschließung ist neben dem Nachweis der Eheschließung zusätzlich die staatliche Registrierung nachzuweisen. Dieser Nachweis wird gegenwärtig in allen Fällen des Familiennachzugs (Ehegatt(inn)en-, Kinder- und Elternnachzug) zwingend gefordert.

Dies stellt viele Antragstellende vor erhebliche Probleme, weil der Nachweis oft nicht geführt werden kann. Das AA vertritt die Ansicht, dass zwar zu Beginn der Unabhängigkeit Eritreas kein flächendeckendes Netz an Standesämtern existierte, dieses aber im Laufe der Zeit aufgebaut wurde und eine Nachregistrierung vielerorts möglich sei.

Dieses behördliche Verständnis der Verhältnisse in Eritrea stellt die Betroffenen vor ein weiteres Problem: Erfahren sie von der notwendigen Registrierung der Eheschließung (oft erst im Visumsverfahren), sind die nachzugswilligen Ehepartner(innen) meist selbst schon aus Eritrea geflohen. Aus der Praxis des UNHCR ist aber bekannt, dass die eritreischen Behörden für die Nachregistrierung der Ehe eine persönliche Vorsprache beider Ehegatten verlangen.

Für religiöse Eheschließungen galt bereits vor Mai 2015, dass sie nach dem Eritreischen Vorläufigen Zivilbuch in ein Eheregister einzutragen waren. In Art. 48 EPLF-ZGB heißt es insoweit, dass, wer eine Ehe gleich welcher Form geschlossen hat, diese in das Eheregister eintragen zu lassen hat. Ist dies nicht erfolgt, sind die Formvorschriften nicht eingehalten. Daher vertritt das AA die Ansicht, dass Wortlaut und Systematik der Regelungen nahelegen, dass mit der staatlichen Registrierung eine allgemeine Wirksamkeitsvoraussetzung für jede Form der Eheschließung festgelegt werden sollte.

Mit Einführung des neuen Civil Code (CC) im Mai 2015 wurden die Regelungen wortgleich übernommen. Danach ist eine religiöse Eheschließung nun nach Art. 545 Abs. 3 CC in das nach Art. 71, 112 CC geführte Eheregister einzutragen. In Art. 113 CC heißt es dementsprechend, dass, wer eine Ehe gleich welcher Form geschlossen hat, diese in das Eheregister einzutragen zu lassen hat.

Die Ansicht des AA geht jedoch weit an den Realitäten in Eritrea vorbei. Fachleute, die langjährige Erfahrung mit der Entwicklung in Eritrea haben, kommen zu ganz anderen Ergebnissen. Demnach enthält der Civil Code keine klare Regelung hinsichtlich der Nachregistrierung von Ehen, die vor Mai 2015 geschlossen wurden. Stattdessen wird bestimmt, dass alle rechtlichen Tatbestände vor Mai 2015 gültig bleiben. Das betrifft auch Eheschließungen, gleichgültig, ob sie staatlich registriert waren oder nicht.

Die überwältigende Mehrheit der personenrechtlichen Tatbestände vor Mai 2015 ist nicht staatlich registriert. Auch nach dem Mai 2015 geschlossene Ehen werden oftmals nicht staatlich registriert. Staatliche, religiöse und gewohnheitsrechtliche Ehen sind weiterhin gleichermaßen erlaubt und gültig. Es gibt ferner noch immer keinen landeseinheitlichen Vordruck für Heiratsurkunden. Wäre die Ansicht des AA zutreffend, wäre die überwältigende Mehrzahl der in den vergangenen Jahrzehnten in Eritrea geschlossenen Ehen nicht wirksam geschlossen worden, eine Annahme, die keineswegs der Realität entspricht.

Da nicht damit zu rechnen ist, dass die AV ihre Ansicht aufgeben, andererseits auch die Betroffenen keine Möglichkeit haben, ihre Meinung durchzusetzen, wird es auf eine höchstrichterliche Entscheidung hinauslaufen. Kann nicht ausnahmsweise auf legale Weise ein Nachweis der staatlichen Registrierung beschafft werden, sollte man die AV um einen ablehnenden Bescheid bitten, damit Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden kann.

Zur Zumutbarkeit: Soweit es die nachträgliche Registrierung der Eheschließung betrifft, ist es den Eheleuten unzumutbar, sie durchzuführen, wenn sich beide Ehepartner im Ausland befinden. Ist einer noch in Eritrea, der andere als Flüchtling anerkannt, gilt dasselbe. Denn er kann nicht in den Heimatstaat reisen, ohne seinen Status zu verlieren. Der andere Ehegatte muss befürchten, kein exit-permit von den eritreischen Behörden zu erhalten. Damit wird im Regelfall die nachträgliche Registrierung unmöglich oder unzumutbar sein.

4. Nachweis der Sorgerechtslage

Im Rahmen des alleinigen Nachzugs eines minderjährigen, unverheirateten Kindes zu einem in Deutschland lebenden Elternteil nach §§ 29, 32 AufenthG ist der Nachweis der Sorgerechtslage zu erbringen. Dies kann durch die Vorlage eines gerichtlichen Sorgerechtsbeschlusses oder ggf. einer Sterbeurkunde des Ehepartners erfolgen.

Verbleibt ein Elternteil im Ausland, fordert die deutsche Botschaft in Khartoum zudem eine notariell beglaubigte Zustimmung des im Sudan oder Eritrea verbleibenden Elternteils. Die Botschaft in Nairobi verlangt hingegen eine persönlich in der Botschaft abgegebene Einverständniserklärung des anderen Elternteils unter Vorlage von Pass oder ID.

§ 32 Abs. 3 AufenthG verlangt allerdings weder eine notarielle Erklärung noch eine persönliche Vorsprache zur Klärung des Sorgerechts: Es genügt eine schriftliche Erklärung des im Herkunftsland verbleibenden sorgeberechtigten Elternteils. Diese sollte ohnehin dem Antrag beigefügt werden, schon um zu belegen, dass der den Antrag stellende Elternteil hierzu und zur Mitnahme des Kindes nach Deutschland berechtigt ist. Auf die oben geschilderten Forderungen der AV sollten Sie sich nicht einlassen. Wenn ein Hinweis auf die Rechtslage nicht genügt, wendet man sich an das AA in Berlin und trägt den Fall vor. Erfolgt keine Abhilfe, besteht man auf einer schriftlichen Ablehnung und klagt dagegen.

5. Abstammungsgutachten

Angesichts der Urkundenlage, dem unsicheren Urkundenwesen in Eritrea, und der Beweisnot der Antragstellenden im Visumverfahren kommt dem Abstammungsgutachten beim Kindernachzug erhebliche Bedeutung zu. Zwar sind die AV gehalten, zuerst auf der Beibringung von Urkunden zu bestehen, weshalb die antragsstellenden Personen oft nicht frühzeitig auf diese Möglichkeit hingewiesen werden. Da die Beweislast aber ohnehin bei den Antragstellenden liegt und es ihm/ihr jederzeit freisteht, ein Gutachten vorzulegen, sollte man sich mit den Urkunden nicht lange aufhalten und das Gutachten beschaffen. Die AV darf ein Abstammungsgutachten nicht zurückweisen.

Im Visumhandbuch des AA heißt es:

„In der Praxis hat sich das Abstammungsgutachten aufgrund von Speichelproben als zuverlässig und zudem kostengünstig bewährt. Der Ablauf eines solchen Abstammungstests stellt sich wie folgt dar:

Der Antragsteller beauftragt ein deutsches Institut seiner Wahl mit der Durchführung des Abstammungsgutachtens und zahlt üblicherweise bereits einen Kostenvorschuss ein. Das beauftragte Institut versendet das sog. „Entnahme-Kit“ an die örtlich zuständige Auslandsvertretung. Nach dortigem Eintreffen des „Kit“ wird die zu untersuchende Person vorgeladen. Die Speichelprobe wird durch einen Vertrauensarzt entnommen und mittels Kurierunternehmen an das beauftragte Institut versandt. Steht kein Vertrauensarzt zur Verfügung, ist auf andere Weise sicher zu stellen, dass tatsächlich der Antragsteller untersucht wird. Die Kosten des Vertrauensarztes sowie des Kurierunternehmens sind durch den Antragsteller vor Ort zu entrichten. Parallel hierzu erfolgt die Speichelentnahme der im Bundesgebiet lebenden Referenzperson entweder direkt durch das beauftragte Institut oder das örtliche Gesundheitsamt. Nach Vorliegen der Speichelproben kann das Abstammungsgutachten üblicherweise binnen zwei bis vier Wochen erstellt werden.

Die Gendiagnostik-Kommission hat sich zur Erstellung von Vaterschaftstests dahingehend geäußert, dass ein Gutachten nur als „richtlinienkonform“ gilt und nicht bereits aus formalen Gründen angegriffen werden kann, wenn die Mutter des Kindes in die Untersuchungen einbezogen wurde. Hierauf darf nur aus zwingenden Gründen verzichtet werden, da ansonsten Abstriche bei der Sicherheit des Gutachtens gemacht werden.“

Steht kein(e) Vertrauensarzt/Vertrauensärztin zur Verfügung, kommt evtl. ein Arzt/eine Ärztin in Betracht, der mit dem UNHCR zusammenarbeitet. Wichtig ist, die Reinheit der Probe sicherzustellen und den Transport von einem Fachunternehmen durchführen zu lassen. Warten Sie also nicht auf eine Aufforderung durch die AV, sondern werden Sie selbst aktiv.

IV. Anhang: Verwendete und weiterführende Literatur

EASO (Mai 2015): Länderfokus Eritrea. eoi.net: ID 1298587

Günther Schröder (Mai 2017): Marriage, vital events registration & issuance of civil status documents; online verfügbar unter: <https://migrationlawclinic.files.wordpress.com/2017/05/paper-gc3bcnther-schrc3b-6der-eritrea-marriage.pdf>.

Robert Stuhr/Deutscher Caritasverband (2017): Fluchtpunkte intern 4. Familiennachzug zu Flüchtlingen – eine Beratungshilfe. Online verfügbar unter: <https://www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/migration/fluchtpunkte/fluchtpunkte>.

Michael Ton (2018): Zur Anerkennung eritreischer Eheschließungen. Zum Umgang mit religiös geschlossenen Ehen beim Familiennachzug. In: Asylmagazin 3/2018.

Weitere Merkblätter und Checklisten zum Familiennachzug finden Sie unter www.familie.asyl.net

Muster-Vollmacht für die/den in Deutschland lebende(n) Angehörige(n)

Vollmacht für das Verfahren auf Erteilung eines nationalen Visums für den Familiennachzug

Hiermit erteile ich

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Anschrift: _____

als Vollmachtgeber(in), dem/der Bevollmächtigte(n)

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Anschrift: _____

die Vollmacht, mich in meinem Visumverfahren umfassend zu vertreten. Die/Der Bevollmächtigte ist insbesondere berechtigt

- Auskünfte zum Stand des Verfahrens einzuholen,
- Anträge zu stellen und Willenserklärungen abzugeben,
- Dokumente, Atteste, Urkunden einzureichen,
- Bescheide entgegenzunehmen,
- sowie Rechtsmittel einzulegen.

Darüber hinaus ist die/der Bevollmächtigte dazu berechtigt, in meinem Namen Unterbevollmächtigte einzuschalten.

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift Vollmachtgeber(in): _____



Herausgegeben von
Deutschen Caritasverband e.V.
Karlsstr. 40, 79104 Freiburg i.Br.
Telefon 0761-200-0
Fax 0761-200-211
E-Mail: migration.integration@caritas.de
Internet: www.caritas.de

Redaktion: Sophia Stockmann
Fotos: Deutscher Caritasverband e.V./KNA

Stand 03/2018